

EINGEGANGEN / 1. Juni 2026

 Landespolizeidirektion
Wien

GZ: PAD/26/00451083/003/AA

Retouren an: Wien Referat Qualitäts- und Wissensmanagement (B2.1)
Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

Frau


Diakonie Flüchtlingsdienst
U6 Center
Lemböckgasse 49
Haus 1, Stiege C, 3. Stock, Top C-31
1230 Wien

Wien, am 29.04.2026

Bearbeiter/in: STÜTZ Markus
Tel: +43 1 31310
Markus.Stuetz@polizei.gv.at
Wien Büro Qualitätssicherung (B2)
Wien Referat Qualitäts- und Wissensmanagement
(B2.1)
Schottenring 7 - 9
1010 Wien
Österreich
UP-Code: UP03672
Tel: +43 131310 75000

LPD-W-Ref-Qualitäts-Wissensmgmt@polizei.gv.at

Im Anhang wird Ihnen die Mitteilung gemäß Informationsfreiheitsgesetz übermittelt.

GenehmigerIn

STÜTZ Markus

GZ: PAD/26/451083/003/AA

Frau


Diakonie Flüchtlingsdienst
U6 Center
Lemböckgasse 49
Haus 1, Stiege C, 3. Stock, Top C-31
1230 Wien

Büro Qualitätssicherung
Referat Qualitäts- und Wissensmanagement

Mag. iur. Markus Stütz, Hofrat

1010 Wien, Schottenring 7-9
Tel: +43 (0)1 31310/75008
lpd-w-Ref-Qualitaets-Wissensmgmt@polizei.gv.at
www.polizei.gv.at

Mitteilung

Sie stellten am 18.02.2026 an das BMI und nach Verbesserungsauftrag am 30.03.2026 an die Landespolizeidirektion Wien gemäß Informationsfreiheitsgesetz (§ 7 ff. IFG) einen Antrag um Erteilung folgender Information:

Bereits mehrfach wurde Rechtsberaterinnen des Diakonie Flüchtlingsdienstes mit dem Begehren eine Rechtsberatung mit einem Schub- oder Verwaltungsstrahfängling in den Polizeianhaltezentren Hernalser Gürtel sowie Rossauer Lände in Wien mitgeteilt, dass eine Beratung außerhalb der Besuchszeiten nur unter Vorlage einer Vertretungsvollmacht für die zu beratende Person möglich sei. Welche Weisung oder sonstige Anordnung ist die Grundlage hierfür? Begründend wurde bis dato eine Email von Herrn Roland Frühwirth, B.A., Obstdt. vom 16.12.2025 genannt. Was ist deren Inhalt und worauf stützt sich das Vorgehen der Behörde?

Fußend auf der Anordnung des BMI erging von Obstdt Frühwirth am 12.12.2025 vorab eine Handlungsanleitung an die Bediensteten der Polizeianhaltezentren.

Der Inhalt des E-Mails lautete wie folgt:

Vorgangsweise:

- *Rechtsanwälte können sich auf eine Vertretung berufen (§ 8 RAO), brauchen daher keine schriftliche Vollmacht, alles wie bisher, jederzeitiges Besuchsrecht..., Eintragung Termin AD-VW*
- *BBU – wie bisher, Eintragung Termin AD-VW*
- *Andere Rechtsvertreter, insbesondere Vereine und Institutionen wie die Diakonie, Deserteurs- und Flüchtlingsberatung u.a.m., haben eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen (§ 10 AVG Vertreter).*

Vorgehen bei schriftlicher Vollmacht:

- o *Diese Vollmacht ist zu kopieren und in der ÜZ (RL) bzw. bei der Besuchsüberwachung (HG) + einem Auszug aus der AD-VW alphabetisch abzulegen („Aktführung“; Ordner anlegen). Pro Häftling genügt eine einmalige Aktenführung, die Besuchsüberwachung kann daher jederzeit prüfen, für welchen Häftling eine Vollmacht vorliegt und allfällige Diskussionen mit vorsprechenden Personen / Organisationen sollten damit hintangehalten sein. Besuch ist jederzeit möglich.*
- o *Jeden Sonntag ist durch den OpV eine Sichtung des Ordners vorzunehmen. AD-VW-Auszüge und Vollmachten von Häftlingen, die nicht mehr angehalten werden, sind auszusortieren und mittels Dienstpost am Montag der PAZ-Leitung zu übermitteln.*

Vorgehen ohne schriftliche Vollmacht:

- o *Haben (angebliche) § 10 AVG – Rechtsvertreter keine Vollmacht, behaupten aber, eine „mündliche“ zu haben oder eine solche überhaupt erst einholen zu wollen, so ist das konkrete Verfahren zu erfragen. Danach ist der Häftling zu befragen, ob bzw. wen konkret er mit seiner Vertretung beauftragt bzw. bevollmächtigt hat und ob er die Person/Institution überhaupt kennt, die eine Vertretungsvollmacht behauptet.*
- o *Das Ergebnis der beiden Befragungen ist ausführlich in der AD-VW unter Vorkommnisse einzutragen, d.h. es muss klar hervorgehen, in welchem konkreten Verfahren eine Vertretung gemäß § 10 AVG besteht oder bestehen soll und ob der Häftling darüber überhaupt Bescheid weiß bzw. eine Vollmacht erteilt hat.*
- o *Gibt der Häftling an, niemanden mit der Vertretung beauftragt zu haben oder kann die Institution bzw. Person, die eine Vollmacht behauptet, gar nicht benennen, so ist der AD-VW-Auszug nach erfolgter Eintragung sofort der PAZ-Leitung per Mail zu übermitteln.*
- o *Zwecks Vermeidung allfälliger Angriffspunkte ist bis zu einer endgültigen und hoffentlich klaren Regelung, angekündigt wird sie ja, auch ohne Vollmacht der Besuch jedenfalls durchzuführen.*

o *Erstmalig eingeholte Vollmachten und AD-VW-Auszug sind ebenfalls in dem anzulegenden Ordner abzulegen, Vorgehensweise wie bei bereits bestehender Vollmacht.*

Die Landespolizeidirektion Wien hat in einer Dienstanweisung vom 24.03.2014, GZ: P4/87601/1/2014, i.d.F. vom 06.02.2026 den „Verkehr mit Rechtsvertretern“ nun wie folgt geregelt:

VII.16.6. Verkehr mit Rechtsvertretern

Rechtsvertreter sind die in Kap. VII.16.2 angeführten „Verteidiger“ (z.B. Rechtsanwälte auch bei Berufung auf eine Vollmacht gemäß § 8 Abs. 1 RAO) und Vertreter iSd § 10 AVG im Besitz einer Vollmacht.

Bei Personen, die noch keine Vollmacht besitzen, jedoch einen bestimmten Häftling zwecks Unterzeichnung einer Vollmacht und allenfalls anschließendem Gespräch besuchen wollen, ist in gleicher Weise vorzugehen, jedoch ist der Häftling vor dem Besuch zu befragen, ob er eine Vertretung durch den Besucher wünscht. Wünscht der Häftling die Vertretung, so ist der Besucher auch außerhalb der Besuchszeiten, nach Möglichkeit dennoch aber während der Amtsstunden, zuzulassen (vgl. § 21 Abs. 3 AnhO iVm mit §§ 79 FPG und 53c Abs. 4 VStG). Wünscht der Häftling keine Vertretung, so ist dies dem Besucher mitzuteilen und ist er auf die Besuchszeiten zu verweisen. Der Vorfall ist zu dokumentieren.

Auch der Rechtsvertreter hat sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis zu legitimieren.

Besuche durch Rechtsanwälte (oder Seelsorger) dürfen inhaltlich nicht überwacht werden. Eine Überwachung durch ausschließliche Bildübertragung ist jedoch zulässig.

Das Recht mit einem „Rechtsbeistand“ ungehindert und vertraulich in direktem Kontakt zu kommunizieren (Art. 6 iVm Art. 4 Abs. 7 PersFrG), ist grundsätzlich nicht zu beschränken. Gemäß § 53c Abs. 5 VStG darf der Besuchsverkehr weder beschränkt noch inhaltlich überwacht werden. Das gilt nach den Bestimmungen des FPG und des BVA-VG auch für „Fremdenhäftlinge“.

Ist aufgrund bestimmter Tatsachen zu erwarten, dass mit dem konkreten Kontakt ein Sicherheitsrisiko einhergeht oder ist zu befürchten, dass der Kontakt dazu benützt wird, um den Zweck der Haft zu vereiteln, so ist eine Einschränkung dieses Rechts ausnahmsweise zulässig. Diese

Maßnahme darf jedoch nicht zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung dieses Besuchsrechtes führen und bedarf einer besonderen einzelfallbezogenen Prüfung der Sachlage sowie einer dezidierten Darstellung des konkreten Risikos bzw. eines allfällig in dieser Richtung geäußerten Wunsches eines Rechtsbeistandes.

Eine etwaige Einschränkung ist unter Anführung des konkreten Risikos daher zu begründen und zu dokumentieren. Keinesfalls ausreichend ist eine allgemeine Behauptung, wonach z.B. bei einem Angehaltenen immer wieder gefährliche Gegenstände gefunden wurden.

Gemäß § 59 Abs. 2 StPO darf vor Einlieferung in die JA eines festgenommenen Beschuldigten im Dienst der Straffjustiz der Kontakt mit seinem Verteidiger auf das für die Erteilung der Vollmacht und eine allgemeine Rechtsauskunft notwendige Ausmaß beschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich erscheint, um eine (konkrete) Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden. Dies bedeutet, dass ein EB anwesend ist und mithören kann, ermächtigt aber nicht zur Überwachung mit technischen Geräten (z.B. Tonaufnahme). Wird der Kontakt solcherart beschränkt, ist dem Beschuldigten sogleich oder innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Begründung der Kriminalpolizei für diese Beschränkung zuzustellen.

Die Regelungen innerhalb der Landespolizeidirektion Wien entsprechen den Vorgaben des BMI, unter Berücksichtigung der aktuellen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes. Die Bediensteten der Anhaltezentren wurden über diese Rechtslage informiert.

Wien, am 29.04.2026

Für den Landespolizeipräsidenten:

Mag. Dr. Thomas SCHINDLER, HR

	Datum/Zeit	2026-04-29T10:55:39+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-premium-seal-10
	Serien-Nr.	68253900575892106334984004337251622396
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

